



**Satzung zur ersten Änderung
der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 06.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 25.11.2025 folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 06.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Steuerhebesätze) der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 220 v.H., |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H., |

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 (Geltungsdauer) der Satzung erhält folgende Fassung:

Die in § 2 Nr. 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
Der in § 2 Nr. 2 festgelegte Hebesatz gilt ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

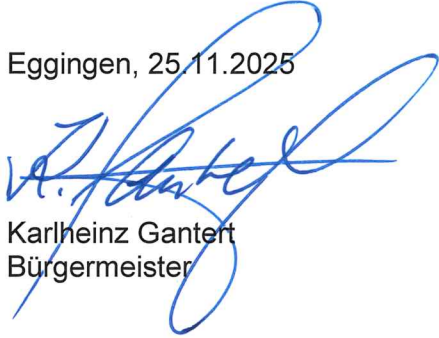
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde Eggingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Eggingen, 25.11.2025


Karlheinz Gantert
Bürgermeister



Verfügung:

1. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Eggingen Nr. 49 vom 05.12.2025
2. Satzungsanzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2025

Eggingen, den 17.12.2025


Karlheinz Gantert
Bürgermeister

